



Kunstfehler: Nicht nur für Patienten ist eine Operation risikoreich. Foto: Zoller

Klinik muss für Arzt-Fehler von 1977 nun haften

Ein Urteil erschüttert Kliniken und Ärzte: Unter dreißigjähriger Verjährungsfrist wurde für einen Behandlungsfehler jetzt noch Schmerzensgeld zugesprochen.

■ REINHARD FELLNER

Innsbruck – Bis zu dreißig Jahre können Krankenanstaltsträger und Ärzte für Kunstfehler zur Haftung herangezogen werden. Ein druckfrisches Urteil des Innsbrucker Landesgerichtes öffnet diesbezüglich die Augen und konfrontiert auch selbständige Mediziner mit der Haftungsproblematik.

Im konkreten Fall wurde 1977 bei einem sechsjährigen Buben eine Blinddarmpoperation durchgeführt und anschließend eine sich ankündigende Bauchfellentzündung von einem Turnusarzt übersehen.

Tage später musste bei dem jungen Patienten dann eine Notoperation eingeleitet werden, die nicht nur eine 19 Zentimeter lange Narbe, sondern auch ein Stück Kunststoffolie im Körper des Buben hinterließ. Lange dachten dessen Eltern an ein schicksalhaftes Ereignis. Weitere Operationen und Schmerzen folgten, bis der heute 37-Jährige 2002

von seinem Hausarzt auf einen möglichen Kunstfehler hingewiesen wurde und sich darauf an den Innsbrucker **Arzthaftungsexperten Thomas Juen** wandte. Nachdem die Schiedsstelle der Tiroler Ärztekammer jegliche Haftung verneinte, konnte Juen jetzt am Landesgericht eine Haftung für die bereits 30 Jahre zurückliegenden Behandlungsfehler erkämpfen.

Über einen fünfstelligen Betrag darf sich sein Mandant nun freuen. Und hat das gute Gefühl, dass auch für alle weiteren Folgeschäden nun das Land Tirol als Klinik-Rechts-träger zu haften hat.

Problematische Zeitspanne

„Das Urteil ist brisant. Können sich doch Krankenanstalten oder Ärzte bei allfälligen Haftungsfragen 30 Jahre lang nicht in Sicherheit wiegen“, resümiert **Juen** die Entscheidung. Und rät als Haftungsexperte gerade Ärzten die Nachdeckungsperioden ihrer Haftpflichtversicherungen genauer zu überprüfen.